

Baltensperger AG, Stahlbau, Metallbau, Brückenbau

alte Kaiserstuhlerstrasse 7
8181 Höri

vertreten durch Konkursamt Bülach, dieses wiederum vertreten durch die Mobile Equipe Konkurs
des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich, Wengistrasse 7, 8004 Zürich

("Verkäuferin")

Vertraulichkeitserklärung der

.....
.....

[Name/Firma, Adresse und E-Mailadresse der Interessentin/deren Vertreterin eintragen]

("Interessentin")

betreffend

Verkauf von Vermögenswerten (Aktiven) der Verkäuferin

Ich/Wir sind interessiert an (bitte ankreuzen):

- Maschinen, Mobiliar & Einrichtungen, Werkstatteinrichtung, Werkzeug & Geräte sowie Fahrzeuge, diverses Verbrauchs- und Kleinmaterial sowie die Domain baltensperger-stahl.ch
- Stahlelemente, welche für das Projekt "Pantanal" der Zoo Zürich AG erstellt wurden

Hintergrund der Erklärung ist die geplante Veräusserung von Teilen der Aktiven der Verkäuferin. Die Verkäuferin wird der Interessentin gewisse vertrauliche Informationen zugänglich machen, damit die Interessentin die Möglichkeit evaluieren kann, an einem Verkaufsprozess teilzunehmen.

Wenn nachstehend der Begriff "vertrauliche Informationen" verwendet wird, so bezieht sich dies jeweils auf alle vertraulichen Informationen, gleichgültig, ob die Verkäuferin der Interessentin diese Informationen aktiv mitgeteilt hat oder die Interessentin die Informationen im Rahmen der Evaluation des Verkaufsprozesses bzw. der Teilnahme daran anderweitig erfahren hat.

Im Hinblick auf die Evaluation des Verkaufsprozesses sowie auf eine eventuelle Teilnahme daran verpflichtet sich die Interessentin der Verkäuferin gegenüber wie folgt:

1. Die Interessentin verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne die ausdrückliche vorgängige Zustimmung der Verkäuferin weder direkt noch indirekt (in der Form von Zusammenfassungen etc.) Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck als im Zusammenhang mit dem obgenannten Verkaufsprozess bzw. dessen Evaluation zu verwenden.
2. Den Mitarbeitern, Beratern, Banken oder anderen finanzierenden Parteien wird die Interessentin die vertraulichen Informationen nur zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Evaluation des Verkaufsprozesses bzw. die Teilnahme daran erforderlich ist. Die Interessentin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass diese Dritten die Bedingungen der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung beachten, als ob sie selbst Vertragsparteien wären. Die in dieser Vertraulichkeitserklärung bzw. -vereinbarung verwendeten Begriffe "wir", "uns", und "unser" umfassen jeweils auch diese Dritten, und deren Handlungen und Unterlassungen sind der Interessentin wie ihre eigenen zuzurechnen.
3. Auf Verlangen wird die Interessentin der Verkäuferin jederzeit die Identität aller Personen bekanntgeben, denen sie vertrauliche Informationen zugänglich gemacht hat.

4. Die Interessentin wird die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen, die sie auf ihre eigenen Geschäftsgeheimnisse anwendet. Die Interessentin wird die Verkäuferin unverzüglich informieren, wenn sie einen unbefugten Zugriff auf die vertraulichen Informationen feststellt.
5. Sollte sich die Interessentin entschliessen, nicht am Verkaufsprozess teilzunehmen, oder sollte sie diesen nicht als Käuferin abschliessen, wird sie sämtliche vertraulichen Informationen unaufgefordert vernichten bzw. löschen. Diese Vernichtung bzw. Löschung wird die Interessentin der Verkäuferin auf Verlangen jederzeit schriftlich bestätigen.
6. Diese Vertraulichkeitserklärung ist nicht anwendbar auf Informationen, die
 - (i) bereits öffentlich bekannt sind oder ohne das Zutun der Interessentin öffentlich bekannt werden,
 - (ii) der Interessentin bereits ohne Vertraulichkeitsvorbehalt bekanntgegeben wurden, bevor sie der Interessentin durch die Verkäuferin zugänglich gemacht wurden, vorausgesetzt, dass die Bekanntgabe an die Interessentin keinen Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Verkäuferin und einer Drittpartei darstellt,
 - (iii) der Interessentin durch eine Drittpartei ohne Vertraulichkeitsvorbehalt bekanntgegeben werden, sofern diese Bekanntgabe keinen Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Verkäuferin und einer Drittpartei darstellt, oder
 - (iv) die Interessentin aufgrund der anwendbaren Gesetze, eines Gerichtsurteils oder einer Verfügung einer Behörde verpflichtet ist bekanntzugeben. In diesem letzteren Fall wird die Interessentin die Verkäuferin so rechtzeitig von ihrer Bekanntgabepflicht benachrichtigen, dass die Verkäuferin Gelegenheit hat, rechtliche Schritte zum Schutz der Informationen zu unternehmen, und wird in jedem Fall die Bekanntgabe auf das rechtlich notwendige Minimum beschränken.
7. Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Interessentin besteht auch nach Abschluss der Evaluation des Verkaufsprozesses bzw., wenn sie daran teilnimmt, nach Abschluss des Verkaufsprozesses auf unbeschränkte Dauer fort. Sofern die Interessentin den Verkaufsprozess als Käuferin abschliesst, besteht die Vertraulichkeitsverpflichtung nur weiterhin bezüglich solcher vertraulichen Informationen, welche sich (auch) auf die Verkäuferin beziehen, die nicht Teil des von der Interessentin erworbenen Unternehmens bilden.
8. Der Klarheit halber bestätigt die Interessentin hiermit ausdrücklich, dass durch den Abschluss dieser Vertraulichkeitserklärung bzw. -vereinbarung keinerlei Verpflichtungen ihrerseits oder der Verkäuferin entstehen. Die Modalitäten der Teilnahme der Interessentin am Verkaufsprozess werden ggf. in separaten Vereinbarungen geregelt.
9. Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Verkäuferin (Bülach) zuständig.

.....
Ort und Datum

Name der Interessentin/deren Vertreterin:

.....
Rechtsgültige Unterschrift

.....
Rechtsgültige Unterschrift